

**Erste Stellungnahme der**

**GEODE**

**– Groupement Européen d’Organisations d’Entreprises de  
Distribution d’Energie**

**Verband der unabhängigen Energieversorger –**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des  
Energiewirtschaftsrechts**

Berlin, 17. März 2004

GEODE Deutschland  
c/o Becker Büttner Held  
Christian Held  
Köpenicker Str. 9  
10997 Berlin  
Tel +49-30-6112840-70  
Fax +49-30-6112840-99

## **A. Vorbemerkung**

Die GEODE begrüßt als Verband der unabhängigen Energieversorger die Möglichkeit, bereits im Rahmen des ministeriellen Verfahrens zur Entwicklung eines Gesetzentwurfes für die Umsetzung der europäischen Elektrizitäts- und Gas Binnenmarktsrichtlinien 2003 eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die GEODE ist als europäischer Verband in den vergangenen Jahren primär auf europäischer Ebene bei den Entwicklungen der Binnenmarktsrichtlinien sowie innerhalb der europäischen Beratungsgremien des sogenannten Florenz Strom Forums und des Madrid Gas Forums aktiv gewesen. Sie betrachtet daher den Gesetzentwurf zum einen als die grundlegende Neuordnung des deutschen Energiewirtschaftsrechts, zum anderen sieht sie allerdings auch die deutschen Entwicklungen im Rahmen des europäischen Kontextes, ein Thema, mit dem sich insbesondere die deutschen Mitglieder der GEODE beschäftigen. Sie ist der Auffassung, dass ein einheitlicher europäischer Binnenmarkt harmonisierte Netzzugangsbedingungen in den Mitgliedstaaten erfordert. Dies gilt primär für alle Netzzugangsbereiche, die grenzüberschreitende Strom- und Gaslieferungen betreffen, also insbesondere die Fernleitungs- und Übertragungsnetze. Eine energiewirtschaftliche Regulierung muss in dieser Hinsicht der besonderen Situation Deutschlands als eines der zentralen europäischen Transitländer Rechnung tragen. Diese besondere Situation Deutschlands wird sich mit der Osterweiterung der Europäischen Union noch verschärfen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die GEODE vom Prinzip her sowohl die europäischen Richtlinien in ihrer Intention, einheitliche europäische Marktbedingungen zu schaffen als auch den Gesetzentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums als ersten Umsetzungsakt.

Gleichwohl weist die GEODE darauf hin, dass der Gesetzentwurf aus ihrer Sicht einige schwerwiegende Defizite enthält, die dringend veränderter Lösungen bedürfen. Die wichtigsten dieser Punkte werden nachfolgend in einer ersten Stellungnahme aufgeführt. Die Darstellung orientiert sich dabei an der Reihenfolge der gesetzlichen Regeln. Aufgrund der Kürze der Zeit – die GEODE wurde erst am 12.03.2004 zu der Anhörung zugelassen und zur Stellungnahme aufgefordert – kann es sich hierbei lediglich um eine erste, aber noch keineswegs abschließende Stellungnahme handeln. Die GEODE behält sich weitere Ergänzungen ausdrücklich vor.

## **B. Grunddefizite des Gesetzentwurfes**

### **I. Bewertung an entscheidenden Stellen kaum möglich wegen fehlender Verordnungsentwürfe**

Eine abschließende Bewertung des Gesetzentwurfes ist z. Zt. hinsichtlich entscheidender Stellen nicht möglich, da bisher noch keine Entwürfe für Ausführungsverordnungen vorliegen. Dies betrifft insbesondere die zentralen Ausführungsverordnungen auf der Grundlage von § 20 Abs. 6 und § 17 Abs. 3 EnWG-E. Der Gesetzentwurf enthält zwar die erforderlichen Rechtsverordnungsermächtigungen, diese sind von ihrer Struktur her jedoch so allgemein bzw. weit gehalten, dass es schwer ist, deren konkreten Auswirkungen zu bewerten. Es wird also entscheidend darauf ankommen, in welcher Form der Ordnungsgeber (das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) von seinen Rechtsverordnungskompetenzen Gebrauch macht. Um das Zusammenspiel zwischen Gesetzentwurf und Rechtsverordnungen besser einschätzen zu können, wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Verordnungsentwürfe zeitgleich zu dem Gesetzentwurf vorgelegen hätten.

Die europäischen Richtlinien gehen hiervon im Übrigen auch aus, denn sie erfordern eine Festlegung bzw. Genehmigung der Bedingungen für den Netzzugang einschließlich der Entgelte, was nach dem vorgelegten Regulierungskonzept erst mit den Rechtsverordnungen umgesetzt wäre.

Der Nachteil des gegenwärtigen Vorgehens einer getrennten Vorlage von Gesetz und Rechtsverordnungsentwürfen besteht darin, dass

- Spekulationen über die Auslegung der Verordnungsermächtigungen Tür und Tor geöffnet werden
- Abstimmungen zwischen EnWG und Verordnungen nur einseitig möglich sind.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die GEODE dafür aus, dass vom BMWA sobald als möglich Entwürfe für die zentralen Ausführungsverordnungen zum EnWG vorgelegt werden und diese gleichzeitig mit dem EnWG diskutiert werden können.

## **II. Fehlende Differenzierung zwischen großen Versorgungsunternehmen und mittleren bzw. kleinen Unternehmen**

Ein zentrales inhaltliches Defizit des gesamten Gesetzentwurfes - und in dieser Hinsicht bedauerlicher Weise auch der europäischen Strom- und Gas Binnenmarkttrichtlinien - besteht darin, dass der Gesetzentwurf bei der Formulierung von Anforderungen an die Energieversorgungsunternehmen dem Aspekt der Größe der Unternehmen keine ausreichende Beachtung schenkt. Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Regelungen, die für die Energieversorgungsunternehmen zu erheblichen Zusatzkosten führen werden. Dies betrifft insbesondere – aber nicht ausschließlich – den Bereich der Entflechtungsvorgaben. Große bzw. umsatzstarke Unternehmen sind in der Praxis leichter in der Lage, kostenintensive unternehmensinterne Umstrukturierungsmaßnahmen, Entgeltkalkulationen und –veröffentlichungen etc. durchzuführen. Bei den Regulierungsanforderungen muss daher berücksichtigt werden, dass alle entstehenden Zusatzkosten de facto unverhältnismäßig stärker kleine bzw. mittlere Unternehmen treffen und belasten.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Konzentration des deutschen Energiemarktes und der Marktdominanz einzelner weniger Versorgungsunternehmen spricht sich die GEODE dafür aus, dass im Rahmen der Regulierung sowohl auf der Ebene der Rechtsetzung (Gesetz- und Rechtsverordnung) als auch bei der Rechtsanwendung diesem Aspekt der Verhältnismäßigkeit stärker als bisher Rechnung getragen wird. Insbesondere in allen Bereichen, in denen der deutsche Gesetzgeber über die Mindestanforderungen der Richtlinien hinausgeht, also Umsetzungsspielräume wahrnimmt, sollte verdeutlicht werden, dass dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung zu tragen ist sowie Differenzierungen bei der Umsetzung der Anforderungen möglich und geboten sind.

### **C. Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen**

#### **D. Genehmigungs- und Anzeigepflicht der Energieversorger, §§ 4, 5 EnWG-E**

Der Gesetzentwurf sieht in den §§ 4, 5 EnWG-E eine Abkehr von dem bisherigen Prinzip der allgemeinen Genehmigungspflicht im Falle der Aufnahme der Energieversorgung anderer vor. Die Genehmigungspflicht ist nunmehr auf Fälle des Netzbetriebs und der Belieferung von Haushaltskunden im Rahmen der „allgemeinen Versorgung“ (Grundversorgung?) beschränkt. Darüber hinaus besteht für die Versorgung mit Haushaltskunden außerhalb der

allgemeinen Versorgung nur noch eine Anzeigepflicht. Alle anderen Tätigkeiten außerhalb der Haushaltskundenversorgung bedürfen weder einer Genehmigung noch einer Anzeige.

Für die GEODE ist nicht nachvollziehbar, warum zwischen der Haushaltskundenbelieferung in der allgemeinen Versorgung sowie der übrigen Haushaltskundenbelieferung differenziert wird. Gerade bei der Haushaltskundenbelieferung außerhalb der allgemeinen Versorgung wird es sich in der Regel um neue Energielieferanten handeln, hinsichtlich derer keine Erfahrungen in Bezug auf ihre personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit bestehen. Gerade hier ist es also wichtig mit einer Präventivkontrolle und – genehmigung die Voraussetzung für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Einzelnen zu prüfen. Eine bloße Anzeigepflicht wird dem nicht gerecht.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, warum die Bundesregulierungsbehörde für die Überprüfung derartiger Anzeigen zuständig sein soll und nicht die Landesbehörde, in deren Bundesland das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat. Die GEODE spricht sich daher für eine entsprechende Abänderung der §§ 4, 5 EnWG-E aus und stellt ebenfalls in Frage, ob die grundsätzliche Abkehr von einer Genehmigungs- und Anzeigepflicht für neue Energielieferanten außerhalb der Haushaltskundenbelieferung wirklich zweckmäßig ist.

## **II. Entflechtungsvorgaben**

### **1. Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich der Entflechtungsvorgaben (§ 6 EnWG-E) bezieht sich zum einen auf vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, die entsprechend der Richtlinienvorgaben in § 3 Ziffer 34 EnWG-E näher definiert werden (Unternehmen oder Unternehmensgruppe mit gegenseitigen Beziehungen nach Artikel 3 Absatz 3 des FKVO). Zum anderen soll sich der Anwendungsbereich *„gegebenenfalls auch auf rechtlich selbständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen“* beziehen.

Die europäische Gas- und Stromrichtlinie sehen demgegenüber Entflechtungsgebote lediglich für Netzbetreiber vor, die zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gehören. Der Sinn der gesetzlichen Erweiterung erschließt sich nicht. Unabhängig hiervon ist unklar, was mit einem rechtlich selbständigen Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen gemeint sein soll, da diese zwar einerseits nach der Gesetzesbegründung zu den vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen *„gehören“*, andererseits allerdings offensichtlich unter der Beteiligungsschwelle des Artikel 3

Absatz 3 FKVO liegen sollen. Auch die Begründung, dass die Entflechtungsvorgaben gelten, soweit die Unternehmen „*aufgrund ihrer Rechtsstellung zur Erfüllung der Vorgaben in der Lage sind*“, ist nicht weiterführend. Die Regelung sollte daher aufgehoben bzw. zumindest dringend konkretisiert werden.

Ebenfalls in § 6 ist das Prinzip der Unabhängigkeit des Geschäftsbereichs Netzbetrieb „*von anderen Geschäftsbereichen*“ geregelt. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass die Zusammenführung der Netzbereiche Strom und Gas zulässig sein soll, das Verbot der Zusammenführung des Netzbereiches mit dem Wettbewerbsbereich allerdings sektorenübergreifend gilt. So soll eine Zusammenführung des Netzbereichs Strom mit dem Vertriebsbereich Gas unzulässig sein. Da sich das Entflechtungsgebot aus den europäischen Richtlinien ergibt, die eine Entflechtung *innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens* vorsehen und keinerlei Aussagen zur Trennung in weiteren Bereichen (z.B. Wasser und ÖPNV) vorsehen, geht die GEODE davon aus, dass die Zusammenführung dieser Geschäftsbereiche in einer Gesellschaft möglich ist. Dies sollte jedoch nochmals klar gestellt werden.

## **2. Rechtliche Entflechtung**

In § 7 Absatz 1 EnWG-E ist geregelt, dass vertikal integrierte Versorgungsunternehmen ihren Geschäftsbereich Netzbetrieb so zu gestalten haben, dass er hinsichtlich seiner Rechtsform „unabhängig ist“. Hieraus geht nicht klar hervor, von welchen anderen Geschäftsbereichen die Unabhängigkeit herzustellen ist (vgl. auch bereits oben).

Die Gesetzesbegründung zu § 7 Absatz 1 besagt, dass der Geschäftsbereich Netzbetrieb in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Einheit zu organisieren ist. Dies legt nahe, dass eine Trennung des Geschäftsbereichs Netzbetrieb vom Vertrieb nur durch die Ausgründung einer eigenständigen Netzgesellschaft möglich ist. Warum nicht ebenfalls der Unternehmensbereich Vertrieb ausgelagert werden kann, um diesen von Netzbereich zu trennen, ist nicht überzeugend. Die Regelung sollte daher dringend geändert werden.

## **3. Operationelle Entflechtung**

Die in § 7 Absatz 2 EnWG-E vorgesehenen Entflechtungsmaßnahmen für Personen mit Leitungsaufgaben im Geschäftsbereich Netzbetrieb entsprechen den Richtlinienanforderungen. Über die Richtlinienanforderung hinaus wird in § 7 Absatz 2 EnWG-E jedoch ein Trennungsgebot für Personen aufgestellt, die „*mit wesentlichen Tätigkeiten des*

Netzbetriebs“ betraut sind, wozu insbesondere die Vermarktung von Netzkapazitäten und die Steuerung des Netzes zählen soll. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass darüber hinaus wesentliche Aspekte des Netzbetriebs die Bedarfsplanung der Kapazitäten, die Kapazitätsprüfung von Transport- und Speicheranfragen sowie die Optimierung des Netzes auf der Grundlage der Nominierung aller Netzkunden sein sollen. Ausgeschlossen von dem Trennungsverbot sind „Tätigkeiten dienender Funktion“.

Das Interesse des BMWA, nicht vollständig „entleerte“ Netzgesellschaften entstehen zu lassen bzw. „entleerte Netzbetriebsabteilungen in den Unternehmen“, ist zwar verständlich, die hier aufgeführten Bereiche gehen jedoch zu weit. Insbesondere die Steuerung des Netzes umfasst eine Vielzahl von technischen Ausführungsarbeiten hinsichtlich derer nicht erkennbar ist, warum diese wettbewerblich relevant sein sollen. Hier ist demzufolge eine klare Eingrenzung auf die *entscheidungsrelevanten* Netzsteuerungsfragen notwendig. Der Aspekt der Netzoptimierung der Ferngasunternehmen auf der Grundlage der Nominierung aller Netzkunden kann dagegen wettbewerblich durchaus relevant sein. Insgesamt spricht sich die GEODE daher für eine stärkere Konkretisierung der zu trennenden Funktionen, insbesondere in Bezug auf die Netzsteuerung aus.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung in sehr unterschiedlichem Maß Unternehmen mit größerem oder kleinerem Personalbestand treffen kann. Dies gilt insbesondere aufgrund der weiten Konzernklausel des Artikels 3 Absatz 3 der FKVO. Die GEODE spricht sich daher hier, wo die Richtlinie Spielräume eröffnet, für eine differenziertere Betrachtung von größeren und kleineren Unternehmen aus.

#### **4. 100.000 Kunden-Klausel („de-minimis-Regelung“)**

Die GEODE begrüßt die Intention des BMWA, die Möglichkeit zur Einführung der 100.000 Kundengrenze aus den europäischen Richtlinien umzusetzen, um eine der Größe der Unternehmen angemessene Umsetzung der Anforderungen zu ermöglichen. Die Ergänzung, dass es sich hierbei um „unmittelbar“ oder „mittelbar“ angeschlossene Kunden handeln soll, ist für die GEODE allerdings weder verständlich noch sinnvoll. Die Ergänzung um mittelbar angeschlossene Kunden sollte daher aus dem Gesetzeswortlaut gestrichen werden, zumal unklar ist, was mit mittelbar angeschlossenen Kunden gemeint ist. Umgesetzt werden sollte auch die Vorgabe der EG-Richtlinien, dass es sich zugleich um belieferte Kunden handeln muss (vgl. Definition der Kunden in Artikel 2 Ziffer 7 Strom-Richtlinie 2003).

Darüber hinaus spricht sich die GEODE aufgrund der Bedeutung der Konzernklausel für die Verteilerunternehmen dafür aus, die Anforderungen des Artikel 3 Absatz 3 FKVO (vgl. Artikel 3 Ziffer 34 EnWG-E) restriktiv zu interpretieren. Der Gesetzentwurf nimmt Bezug auf eine entsprechende Mitteilung der Kommission zur Auslegung des bestimmenden Einflusses gem. Artikel 3 Absatz 3 FKVO. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Mitteilung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 3 FKVO für die Kontrolle des *Zusammenschlusses von Unternehmen* geschaffen wurde, also für den Bereich der Fusionskontrolle. Die Auffassung der Europäischen Kommission in der genannten Mitteilung - die in dieser Hinsicht rechtlich ohnehin nicht verbindlich ist – bezieht sich also auf Fälle präventiver Fusionskontrollen, die dazu dienen über ein Anmeldeverfahren die Voraussetzungen und die Zulässigkeit eines Zusammenschlusses zu klären. Im vorliegenden Fall geht es jedoch um einen vollständig anderen Aspekt, nämlich um die abschließende Bewertung, ob ein Unternehmen unter bestimmte Entflechtungsvorgaben fällt oder nicht. Auch wenn in den EG-Richtlinien auf Artikel 3 Absatz 3 FKVO Bezug genommen wird, bedeutet dies nicht automatisch, dass auch die Mitteilung der Kommission „1:1“ übernommen werden muss. Insoweit kann auch die Auffassung des BMWA nicht geteilt werden, dass sich Auslegungen strikt in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission zu Fusionskontrollverfahren (vgl. Seite 6 der Begründung des Gesetzesentwurfes) zu orientieren hat.

Ebenso ist nicht erkennbar, welchen Zugewinn die in § 53 EnWG-E geregelte Kompetenz des Bundeskartellamtes zur Auslegung des § 3 Nr. 34 (vertikal integriertes EVU) haben soll. Auf jeden Fall müsste die Entscheidungskompetenz bei der Bundesregulierungsbehörde liegen, die die Gesamtaufsicht über den Markt und die Entflechtungsaufgaben haben soll.

## **5. Vertraulichkeitsanforderungen**

In § 9 werden vom Wortlaut her die Richtlinienanforderungen umgesetzt. Die GEODE weist darauf hin, dass die Vertraulichkeitsanforderungen erheblichen Einfluss auf die technische und personelle Ablauforganisation innerhalb der Unternehmen haben und daher innerhalb der Unternehmen, insbesondere im Bereich EDV zu erheblichen Zusatzkosten führen. Von diesem sind insbesondere mittlere und kleine Unternehmen besonders betroffen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die GEODE die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die EDV im Rahmen des technisch, zeitlich und wirtschaftlich Zumutbaren so auszustatten ist, dass der Zugriff von Daten für nicht Berechtigte ausgeschlossen wird. Insbesondere der Aspekt des wirtschaftlich Zumutbaren ist von erheblicher Bedeutung. Die Anforderungen können in zeitlicher Hinsicht nur im Rahmen des möglichen umgesetzt werden. Bereits heute ist



festzuhalten, dass aufgrund der begrenzten Anpassungsmöglichkeiten der EDV-Systeme eine fristgerechte Umsetzung für die Unternehmen kaum möglich sein wird.

Die Beschränkung der Umsetzung der Entflechtungsvorgaben sollte insgesamt, nicht nur im Rahmen der Vertraulichkeitsanforderungen nur im Rahmen der technisch, wirtschaftlich und zeitlich zumutbaren verpflichtend sein. Nur so wäre die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausreichend sicher gestellt.

Positiv zu bewerten ist die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Differenzierung der Vertraulichkeitsanforderungen für vertikal integrierte EVU, die unter die 100.000 Kundengrenze fallen.

Grundsätzlich ist aufgrund der erheblichen Defizite der gegenwärtigen Softwarelösungen zu überlegen, ob die Vertraulichkeit wirklich mit einer Umstellung der EDV-Systeme verbunden sein muss oder ob innerbetriebliche Verhaltensprogramme nicht bei geringerem Finanzaufwand zu dem selben Erfolg führen. Die europäischen Richtlinien jedenfalls enthalten keine Anforderungen an die Trennung der EDV.

## **6. Buchhalterische Entflechtung**

Die in § 10 EnWG-E erfolgte Umsetzung der Entflechtung der Rechnungslegung im Rahmen der internen Buchführung geht in Teilbereichen über das von den Richtlinien geforderte Entflechtungsmaß hinaus, ohne dass damit eine Förderung des Regelungsziels der Vermeidung von Diskriminierungen und Quersubventionierungen verbunden wäre.

Dies betrifft zunächst die in § 10 Absatz 3 EnWG-E vorgesehene getrennte Kontenführung für die wirtschaftliche Nutzung des Eigentumsrechts an einem Energieversorgungsnetz oder Speicheranlagen. Die bloße Überlassung eines Netzes oder einer Speicheranlage begründet keine eigenständige Tätigkeit im Sinne des Netzbetriebs und sollte – entgegen dem jetzigen Wortlaut des § 10 Absatz 3 EnWG-E – nicht das Erfordernis einer gesonderten Kontenführung sowie Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach sich ziehen. Auch die Binnenmarkt Richtlinien sehen lediglich eine getrennte Ausweisung von Einnahmen aus der Verwertung von Eigentumsrechten „in den Konten“ vor (vgl. Artikel 19 Absatz 3 Strom-Richtlinien), ohne dass diese Einnahmen die Verpflichtung zu einer zusätzlichen separaten Konten- und Bilanzerstellung auslösen.

Zusätzlich ist die bisher vorgesehene Formulierung, wonach jede wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts eine eigenständige Tätigkeit darstellt, insofern unglücklich, als klar zu

stellen wäre, dass mit der Definition „Tätigkeit des Netzbetriebs“ nicht die rechtliche Entflechtungsverpflichtung nach § 7 Absatz 1 ausgelöst wird. Anderenfalls wäre spätestens ab dem 01.07.2007 eine Verpachtung von Netzen oder Speicheranlagen nur möglich, sofern das Netzeigentum selbst ebenfalls in einer separaten Gesellschaft geführt würde.

Die GEODE spricht sich daher aus Gründen der Klarstellung und der Vermeidung übertriebener Aufwendungen dafür aus, die wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts nur mit der Verpflichtung zu einer getrennten Ausweisung dieser Einnahmen, nicht aber mit getrennter Kontenführung sowie der Bewertung als eigenständig zu bilanzierende Tätigkeit zu verknüpfen.

Da das jeweils betroffene Energieversorgungsunternehmen Adressat der buchhalterischen Entflechtungsvorgaben ist, wäre es aus Sicht der GEODE vorzugswürdig entgegen der Regelung in § 10 Absatz 5 EnWG-E nicht den Wirtschaftsprüfer zu einer Übersendung des Jahresabschlusses einschließlich der GuV zu verpflichten, sondern die Übersendung durch das Unternehmen selbst vorzusehen. Dies bietet dem betroffenen Unternehmen die sinnvolle Möglichkeit, gegebenenfalls Ergänzungen oder erläuternde Hinweise zu den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers mit der Übersendung zu verbinden.

### **III. Aufgaben der ÜNB in Bezug auf Ausgleich- bzw. Regelenergie**

In §§ 13 und 14 EnWG-E sind Verweise auf die „jeweilige Regelzone“ der ÜNB enthalten. Gegenwärtig sind vor dem Bundeskartellamt Verfahren anhängig, in denen sich insbesondere die Frage stellt, ob die ÜNB missbräuchlich handeln, indem sie die Schaffung einer nationalen Regelzone unterlassen. Es besteht die Gefahr, dass die Verknüpfung zwischen dem ÜNB und seiner Regelzone in §§ 13 und 14 EnWG-E künftig einmal so ausgelegt werden konnte, dass dadurch die heutige, zersplitterte Gestalt der Regelzonen zementiert werden sollte. Tatsächlich aber geht es inhaltlich an diesen Stellen gar nicht um die Zahl der Regelzonen; der Verweis in §§ 13 und 14 EnWG-E ist mithin missverständlich und schlicht überflüssig. Die GEODE fordert, in §§ 13 und 14 EnWG-E die Worte „in ihrer Regelzone“ u.ä. ersatzlos zu streichen. Soweit eine sachlich-räumliche Eingrenzung erforderlich sein sollte, können die Worte „im Netzgebiet ihres Übertragungsnetzes“ verwendet werden.

Die GEODE fordert, die ÜNB gesetzlich zur Transparenz ihrer Lastverläufe zu verpflichten. Im Einzelnen sollen die ÜNB täglich Informationen über Leistung, Arbeit, Flussrichtung und Netzauslastung im Stundenformat mitteilen. Eine solche Verpflichtung soll in § 13 EnWG-E als eine Aufgabe der Betreiber von Übertragungsnetzen neu aufgenommen werden. Diese

Informationen sollen Händlern, Börsen, Erzeugern und Weiterverteilern zur Verfügung stehen. Die ÜNB selbst haben als Inhaber natürlicher Monopole durch die Veröffentlichung keinen Nachteil. Demgegenüber werden die Informationsempfänger in die Lage versetzt, diese Informationen in ihre wirtschaftliche Tätigkeit einzubeziehen und dadurch Beiträge zu Sicherheit und Preisgünstigkeit der Versorgung zu leisten. Die Transparenz der Informationen sichert zugleich die Diskriminierungsfreiheit.

Hinsichtlich der Beschaffung von Regelenergie durch die ÜNB und der Bereitstellung von Ausgleichenergie an die Bilanzkreisverantwortlichen enthält der EnWG-E nur Rahmenvorschriften (§ 20 Abs. 4 und 5 EnWG-E), die der inhaltlichen Ausfüllung durch Rechtsverordnungen und durch Festlegungen der Regulierungsbehörde bedürfen. Die GEODE hält diese weitgehende Verlagerung dieser Regelungsmaterie in den Bereich des untergesetzlichen Regelwerks für sinnvoll.

Die GEODE hält im Interesse der Sicherheit und Preisgünstigkeit der Versorgung in dem zu schaffenden untergesetzlichen Regelwerk insbesondere die folgenden Punkte für geboten:

- Schaffung eines neutralen Intra-Day-Handels für Minutenreserve („Viertelstundenmarkt“). Auf diese Weise wird der Beschaffungspreis der Minutenreserve und damit der Verkaufspreis der Ausgleichsenergie dem Preis auf dem Spotmarkt angeglichen, was wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Aufstellung klar definierter Regeln für die Ermittlung des Bedarfs an Regelenergie, um übermäßigen Bestellungen durch ÜNB entgegenzuwirken. Übermäßige Bestellungen im Zusammenwirken mit hohen Marktzutrittsschranken führen zu künstlicher Angebotsverknappung und Verteuerung von Regelenergie.
- Senkung der Marktzutrittsschranken für Anbieter von Regelenergie, insbesondere für Anbieter von außerhalb der Regelzone und aus dem Ausland.
- Erhöhte Transparenz und neutrale Kontrolle der Ausschreibungsverfahren, um eine Bevorzugung der mit dem ÜNB konzernverbundenen Anbieter von Regelenergie auszuschließen.
- Ein Zusammenlegen von Regelzonen kann auch auf die Weise angeordnet werden, dass im Interesse einer elektrizitätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung eine Min-

destjahresarbeit je Bilanzkreiskoordinator vorgeschrieben wird. ÜNB, die diese Mindestjahresarbeit nicht erreichen, müssen mit anderen ÜNB eine gemeinsame Regelzone bilden.

Angesichts der Ungewissheiten im Bereich der Regel-/Ausgleichsenergie sind zahlreiche Abrechnungen zwischen ÜNB und Bilanzkreisverantwortlichen noch nicht zur beiderseitigen Zufriedenheit geklärt. Klarheit ist – auch mit wirtschaftlicher Rückwirkung – erst mit der künftigen Regulierung zu erwarten. Um eine zum 31.12.2004 drohende Klageflut zu vermeiden, fordert die GEODE, durch eine Übergangsregelung die Verjährung für wechselseitige Ansprüche aus Lieferung und Einspeisung von Regel-/Ausgleichsenergie bis mindestens zum 31.12.2005 hinauszuschieben.

#### **IV. Netzanschluss/Arealnetze**

Die GEODE akzeptiert grundsätzlich, dass Netzbetreiber mit § 17 EnWG-E einer weitgehenden Anschlusspflicht unterworfen werden. Die GEODE weist aber zugleich darauf hin, dass durch diesen weitgehenden Kontrahierungszwang den Netzbetreibern eine Belastung auferlegt wird, die über das bisher Geltende und über das für andere Wirtschaftsbereiche Geltende hinausgeht.

Unerlässlich ist indes die Aufnahme einer Formulierung in § 17 Abs. 1 EnWG-E, wonach es der Netzbetreiber ist, der auf ein Anschlussverlangen hin die konkrete Stelle und die konkrete Netzebene des Netzanschlusses bestimmt. Denn sowohl das Ziel der Versorgungssicherheit als auch das Ziel der Preisgünstigkeit der Energieversorgung verlangt eine Planung des Netzes, wie sie nur vom Netzbetreiber geleistet werden kann. Ein Netz, das planlos durch – gegebenenfalls auch im Zeitablauf wechselnde – Wünsche der Anschlussnehmer entsteht, wäre ineffizient.

Als inakzeptabel bewertet die GEODE die in § 17 EnWG angelegte Konsequenz, dass Netzbetreiber auch nachgelagerte Arealnetze anschließen müssten. Derartige Arealnetze entstehen in Konkurrenz zu örtlichen Verteilnetzen an besonders lukrativen Stellen. Durch ein derartiges „Rosinenpicken“ wird die auch im Netzbereich erforderliche Durchmischung der Abnahmestruktur beeinträchtigt. Auf lange Sicht wird der Wettbewerb geschwächt, da für Arealnetze die periodische Neuvergabe durch Konzessionsvertrag nicht eingreift. Das gleiche gilt uneingeschränkt auch für Direktleitungen. Die GEODE fordert darum, die Worte „gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie Leitungen“ in § 17 Abs. 1 EnWG-E zu streichen. Für die in der Tat erforderlichen Netzanschlüsse zwischen

Energieversorgungsnetzen, beispielsweise zwischen Verteilnetzen und Übertragungsnetzen, waren die Regeln des allgemeinen Kartellrechts bereits bislang ausreichend; es besteht kein Änderungsbedarf.

Unberührt soll selbstverständlich der Anschluss eines Arealnetzes bleiben, das einem einzigen Letztverbraucher gehört, z.B. einem großen Industrieunternehmen. Dieser Fall ist aber durch die Variante „Netzanschluss von Letztverbrauchern“ bereits abgedeckt.

## **V. Netzzugangs- und Entgeltregulierung**

### **1. Zum Netzzugangsanspruch im Allgemeinen**

In § 20 Absatz 1 EnWG-E ist lediglich eine sehr allgemeine Regelung für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach dem Diskriminierungsverbot enthalten. Ergänzt wird diese durch die Konkretisierung des Diskriminierungsverbotes im § 20 Absatz 3, Satz 1 und 2 EnWG-E. Alle weiteren Einzelheiten hinsichtlich des Netzzugangs sollen gemäß § 20 Absatz 6 EnWG-E durch Rechtsverordnungen oder – möglicherweise auch - durch die Bundesregulierungsbehörde geregelt werden.

Auch wenn Netzzugangssysteme keine statischen Systeme sind, sondern sich in der Praxis kontinuierlich weiterentwickeln, sollte die gesetzliche Regelung doch zumindest die Grundkontur und Grundverpflichtungen der Unternehmen bei der Abwicklung des Netzzugangs enthalten. Für die Strombereich sieht die VV II Plus das in der Praxis bewährte Prinzip vor, dass die Netzbetreiber nicht einzeln ihr Versorgungsnetz zur Verfügung stellen, sondern von den Verteilnetzbetreibern der Netzzugang auch für die übergeordneten Netzebenen abgewickelt wird. Hierfür sind erhebliche Kooperationen zwischen Netzbetreibern erforderlich.

Die GEODE spricht sich insofern dafür aus, dass in § 20 Absatz 1 EnWG-E deutlicher auf die Zusammenwirkung der Netzbetreiber bei der Gewährung und Abwicklung des Netzzugangs und das Netzzugangssystem abgestellt wird. Der Netzzugangsanspruch sollte nicht lediglich Netzzugang zu den Einzelnetzen, sondern als ein übergreifender Anspruch dargestellt werden. Entsprechendes müsste auch in die Verordnungsermächtigung in § 20 Absatz 6 EnWG-E aufgenommen werden.

## **2. Netzzugangsentgelte**

Die GEODE begrüßt vom Prinzip die Regelung in § 20 Absatz 3, Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 6, Satz 3, dass die Entgelte auf der Grundlage einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung kostenorientiert zu bilden sind und diese die notwendigen Investitionen in die Netze sowie deren Lebensfähigkeit gewährleisten müssen. Ein wesentlicher Aspekt, der hierbei noch fehlt, ist allerdings, dass die Entgelte auch die Qualitätsstandards der Netze widerspiegeln müssen. Es kann nicht Sinn und Zweck einer Entgeltregulierung sein, die Kosten für die Netze einseitig „nach unten zu regulieren“ und dabei die bisherigen sehr guten Qualitätsstandards der Versorgungsnetze in Deutschland – die teilweise auch zwischen den einzelnen Netzbetreibern variieren können – aufzugeben. Ergebnis einer Regulierung darf es nicht sein, schlechtere Netzqualitätsstandards als bisher zu produzieren und sich beispielsweise bei den Ausfallzeiten für die Netze anderen europäischen Staaten mit niedrigeren Qualitätsstandards anzunähern. Dieser Punkt sollte daher dringend in § 20 Absatz 3 und 6 EnWG-E ergänzt werden.

Neben der Berücksichtigung der Qualitätsstandards sollten in das EnWG noch weitere konkretisierende Regelungen hinsichtlich der Entgeltfindungsmethoden aufgenommen werden. Dies betrifft zunächst den betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsatz der Nettosubstanzerhaltung der Netze, sowie die Gewährleistung, dass die Netzbetreiber eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals erhalten, was eine kapitalmarktorientierte Eigenkapitalverzinsung mit Wagniszuschlag erfordert.

Insgesamt ist daher aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 GG) und den unter Regelung verbundenen Grundrechtseingriffen (Artikel 12, 14 GG) dringend eine Präzisierung der Entgeltanforderungen erforderlich. Dies gilt umso mehr, als verschiedene der diesbezüglichen Regelungen bußgeldbewährt sind. Da die Rechtsprechung hinsichtlich von Bußgeldtatbeständen noch höherer Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz stellt, besteht hier dringender Änderungsbedarf (siehe hierzu auch unten).

Klarestellt sollte gesetzlich ebenfalls, dass die Netzbetreiber jeweils nur für die von ihnen in Rechnung gestellten Entgelte verantwortlich sind. Dass nach der VV II Strom praktizierte Netzzugangsmodell sieht eine Abwicklung des Netzzugangs seitens der Verteilnetzbetreiber auch für die vorgelagerten Netze und eine Gesamteinrechnungstellung der Netznutzungsentgelte vor. Diese Dienstleistungen der Verteilnetzbetreiber dürfen jedoch nicht dazu führen, dass sie auch für vorgelagerte Netze in Rechnung gestellten Entgelte verantwortlich gemacht werden und sie diesbezüglich Risiken zu tragen haben.

Hinsichtlich des in § 20 Absatz 6, Satz 3, zweiter Halbsatz der EnWG-E ansatzweise anklingenden Konzepts der Effizienzverbesserung und Anreizregulierung kann aufgrund der bisherigen Unklarheit der Anforderungen und der Nichtvorlage der entsprechenden Rechtsverordnungen keine abschließende Aussage getroffen werden. Die GEODE sieht bei der gegenwärtigen allgemeinen Formulierung jedoch die Gefahr, dass für die Netzbetreiber völlig unkalkulierbar wird, welche Anforderungen auf sie in Zukunft zukommen werden. Dies ist mehr als problematisch und in dieser Form daher abzulehnen.

### **3. Rechtsverordnungsermächtigung**

Die Rechtsverordnungsermächtigung in § 20 Absatz 6 EnWG-E ist nach Auffassung der GEODE gegenwärtig nicht ausreichend bestimmt und es bestehen Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die gesetzlichen Grundlagen für Grundrechtseingriffe (Wesentlichkeitstheorie). Problematisch ist zunächst, dass der gesamte Bereich der Bedingungs- und Methodenfestlegung vollständig – und ohne nähere Eingrenzung – auf die Rechtsverordnungsebene verlagert wird. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Tatsache, dass durch Rechtsverordnungen auch *„die Sachverhalte oder Voraussetzungen vorgegeben werden können, bei denen oder unter denen die Bundesregulierungsbehörde Bedingungen und Methoden (selbst) festlegen kann“*. Dies bedeutet in der Allgemeinheit der Regelung, dass der Bundesregulierungsbehörde vom Prinzip her vollständig die Befugnis zur Festlegung der Bedingungen und Methoden für den Netzzugang übertragen werden kann. Auch wenn es in der Zukunft wichtig ist, dass die Bundesregulierungsbehörde Einzelfallentscheidungen und –überprüfungen vornehmen kann und muss, um den differenzierten Unternehmenssituationen Rechnung zu tragen, geht die hier enthaltene konturenlose Übertragungsmöglichkeit von Regelungskompetenzen über die typischen Vollzugskompetenz einer Behörde hinaus und entspricht auch nicht den üblichen Anforderungen, die an eine Rechtsverordnungsermächtigung zu stellen sind.

Die GEODE spricht sich daher aus verfassungsrechtlichen und praktischen Gründen gegen die unbestimmte Übertragung von Regelungskompetenzen auf die Bundesregulierungsbehörde aus.

### **4. Netzzugangs- und Entgeltregulierung bei Gasnetzen**

Die GEODE beobachtet die Entwicklung des deutschen Gasmarktes bereits seit geraumer Zeit äußerst kritisch und hat die klaren Aussagen des Bundeswirtschaftsministeriums zum Stand der Gasmarktliberalisierung in Deutschland im Rahmen des Monitoring Berichts vom

August 2003 begrüßt. Die GEODE sieht das gegenwärtig auf der Ferngas- und auch Regionalgasebene praktizierte Zugangsmodell mit seinem Einzeltransaktionsbezug und dessen fehlender Möglichkeit zur Entwicklung eines effektiven Handelsgeschäftes als nicht ausreichend an, um einen wirklichen Gasmarkt in Deutschland zu etablieren. Während die Netzzugangsbedingungen auf der Verteilernetzebene durch ein einfaches Modell sowohl hinsichtlich der Abwicklung des Netzzugangs als auch der Kapazitätsgrundsätze praktikabel sind, bestehen auf der Ferngasebene weiterhin erhebliche Umsetzungsdefizite, insbesondere klare Vorgaben hinsichtlich der Einführung eines einzelnetzübergreifenden transaktionsunabhängigen Entry-Exit-Systems.

Die GEODE vermisst in dem Gesetzentwurf und seiner Begründung, dass keinerlei Aussagen zu der im Gasbereich bestehenden besonderen Problematik getroffen werden und nicht klar gestellt wird, dass es sich bei dem zu implementierenden Netzzugangssystem um ein vereinfachtes und effizientes Netzzugangssystem handeln muss, das Handelsaktivitäten ermöglicht. Ebenso müsste aufgenommen werden, dass dieses Netzzugangssystem auch einzelnetzübergreifende Abwicklungen ermöglichen muss. Wird eine derartige Klarstellung nicht aufgenommen, so besteht die Gefahr, dass spätere Streitigkeiten über die Rechtsgrundlage der Rechtsverordnungsermächtigung entstehen.

Ein weiteres zentrales Defizit besteht in der in § 20 Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz enthaltenen Sonderregelung, dass bei Gasversorgungsnetzen „*als Folge bestehenden Leitungswettbewerbs*“ von der Kostenorientierung abgewichen werden kann, sofern dies nicht zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung anderer Netznutzer führt. Zum einen ist hiermit nicht klar, ob grundsätzlich von der – unrealistischen – Annahme bestehenden Leitungswettbewerbs in den Gasversorgungsnetzen ausgegangen wird oder dies jeweils einer Einzelfallprüfung bedarf. Zum anderen ist selbst bei einer Einzelfallprüfung nicht erkennbar, warum im Falle von Parallelleitungen in einem Monopolbereich Freistellungen von dem Prinzip der Kostenorientierung vorgenommen werden sollten. Die Sonderregelung geht offenbar von der Annahme aus, dass es in Deutschland auf der Ferngasnetzebene einen Anbieterwettbewerb gibt, der die Höhe der Entgelte „quasi von alleine regelt“. Die praktischen Erfahrungen belegen jedoch das Gegenteil.

Darüber hinaus ist aus der Regelung nicht erkennbar, in welcher Form im Falle einer Freistellung von der Kostenorientierung die Entgelte kalkuliert werden sollen. Die von der Ferngasseite gegenwärtig regelmäßig vorgeschlagene Entgeltkalkulation „*auf der Basis eines internationalen Benchmarking*“ ist derart schwer zu kontrollieren und zu überprüfen, dass man eine Entgeltkontrolle auf der Fernleitungsebene in der Zukunft praktisch



verhindert. Die GEODE tritt der die Fernleitungsebene bevorzugende Regelung entschieden entgegen.

## **5. Zugang zu Speicheranlagen und Netzpufferung**

Speicheranlagen und Netzpufferungen sind wesentliche Bestandteile, um im Rahmen einer Durchleitung einen effizienten Netzzugang für Vollversorgungen realisieren zu können. Dementsprechend werden Speicheranlagen und Netzpufferung auch gemäß Art. 2 Ziffer 13 der Richtlinie 2003/55/EG als Teil des Netzes definiert. GEODE begrüßt die insofern richtlinienkonforme Umsetzung hält jedoch die Ausgestaltung des Zugangs zu Speicheranlagen und Netzpufferung für unzureichend. Die §§ 20, 24 EnWG-E, die für Speicheranlagen und Netzpufferung lediglich das Prinzip des verhandelten Netzzugangs aufnehmen, sofern dieser *„im Hinblick auf die Belieferung der Kunden technisch oder wirtschaftlich erforderlich ist“*, wird der besonderen Bedeutung von Speicheranlagen und der Netzpufferung nicht gerecht. Die Netzpufferung selbst ist darüber hinaus bereits wesentlicher Bestandteil der vom Ordnungsgeber festzusetzenden Regeln für Ausgleichsleistungen, so dass in dieser Hinsicht das Verhältnis zwischen geregeltem Netzzugang in § 20 Absatz 1 und 6 EnWG-E sowie § 22 EnWG-E nicht klar gelöst wird.

Ebenso geht aus § 24 Absatz 1 EnWG-E nicht hervor, inwieweit und welche Speicheranlagen für den Netzzugang zur Verfügung zu stellen sind. Mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung wird wahrscheinlich sogar hinter den Regelungen der VV Gas II zurückgeblieben.

Die in § 24 Absatz 4 EnWG-E enthaltene Verordnungsermächtigung ist bisher ebenfalls eine „leere Hülle“, so dass zu befürchten ist, dass der gesamte Bereich des Speicherzugangs auch in den nächsten Monaten und Jahren ungeregelt bleibt. Die GEODE sieht an dieser Stelle dringenden Verbesserungsbedarf.

## **VI. Grundversorgungspflicht und Ersatzversorgung**

Die GEODE spricht sich deutlich gegen die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Veränderung der Grundversorgungspflicht im Verhältnis zu dem bisher bestehenden System aus. Kritisch ist dabei zunächst zu bewerten, dass der Inhalt der Grundversorgungspflicht nicht näher definiert wird. Schon aufgrund der Richtlinienvorgaben ist insoweit eine Präzisierung erforderlich.

Grundsätzlich abgelehnt wird von der GEODE die in § 31 Absatz 2 enthaltene Neuregelung hinsichtlich der Bestimmung des Grundversorgers. Während der Grundversorger (bzw. allgemeine Versorger) bisher über § 13 EnWG durch einen Konzessionsvertrag mit der zuständigen Gemeinde bestimmt wurde, der sowohl den Teil Leitungsverlegung und -nutzung als auch den Teil Versorgung umfasst, soll nach dem neuen Gesetzentwurf der Grundversorger empirisch alle drei Jahre zu einem bestimmten Stichtag (1. Juli) festgestellt werden. Derjenige Energielieferant, der in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung „die *meisten* Haushaltskunden beliefert“, soll der neue Grundversorger sein. Aufgrund der Bedeutung der Grundversorgung und wegen der Notwendigkeit für Verteilerunternehmen langfristig gesicherte Versorgungsstrukturen aufbauen zu können, ist die empirische, alle drei Jahre wiederkehrende Betrachtung keine sinnvolle Bewertungsgrundlage. Abzulehnen ist darüber hinaus, dass der Grundversorger zunächst von dem Energieversorgungsunternehmen selbst ermittelt werden soll, letztlich allerdings die zuständige Landesbehörde über das Vorliegen der Voraussetzungen der Grundversorgung entscheidet. Insgesamt wird damit den Kommunen, denen nach Artikel 28 GG die Pflicht der örtlichen Daseinsvorsorge obliegt, ein zentraler Aspekt zur Absicherung dieser Daseinsvorsorge entrissen. Dies ist abzulehnen.

Defizitär ist in der Regelung darüber hinaus, dass nicht klar ist, ob die Grundversorgung als ein Teil der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern anzusehen ist, oder eine von der allgemeinen Versorgung zu trennende Versorgungsform darstellt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in dem Gesetzentwurf sowohl die Begriffe der allgemeinen Versorgung als auch der Grundversorgung verwendet werden. Die GEODE fordert an dieser Stelle eine Klarstellung.

Darüber hinaus weist die GEODE darauf hin, dass die jetzige Formulierung des § 31 EnWG-E lediglich einen Grundversorgungsanspruch für Haushaltskunden vorsieht. Gewerbekunden, die ebenfalls in den Bereichen des Niederdrucks oder der Niederspannung angeschlossen sind, steht damit zukünftig kein eigenständiger, energierechtlicher Versorgungsanspruch mehr zu.

Klargestellt werden muss in § 33 Abs. 1 EnWG-E ebenfalls, dass die Pflicht zur Ersatzversorgung sich lediglich auf das Energieversorgungsnetz des Unternehmens bezieht, da Gemeindegebiet und Versorgungsnetz nicht zwingend identisch sein müssen.

Allerdings ist eine Beschränkung auf Niederspannung und Niederdruck nicht sinnvoll, da das Problem der Ersatzbelieferung gerade auch in höheren Netzebenen relevant wird, in denen die Kunden regelmäßig größere Mengen abnehmen.

In § 35 EnWG-E ist eine besondere Missbrauchsaufsicht durch die zuständige Landesbehörde vorgesehen. Dies ist eine klare Verschärfung des bisher praktizierten Systems der Preisaufsicht, deren Grund nicht erkennbar ist. Die GEODE lehnt dies ab.

## **VII. Bisheriges föderales Behördensystem**

Der Gesetzentwurf weist der Bundesregulierungsbehörde die zentralen Regelungs- und Überwachungskompetenzen für den Energiemarkt in Deutschland zu. Für die bisher nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden bleiben lediglich noch Restbereiche bestehen (z.B. Genehmigungspflicht nach § 4 EnWG). Die GEODE spricht sich für ein föderales System der Regulierung mit klaren Kompetenzen für die zuständigen Landesbehörden aus. Dies entspricht auch dem üblichen im Grundgesetz angelegten föderalen Vollzugssystem. In dieser Hinsicht kann auch der Bereich der TK-Regulierung nicht mit der Energieregulierung verglichen werden, weil der TK-Bereich hinsichtlich der Marktbeteiligten vollständig anders strukturiert ist (nämlich auf Seiten des Marktbeherrschers nur ein Unternehmen). Darüber hinaus ist auf der Landesebene bereits Kompetenz im Energiebereich vorhanden, die auch zukünftig weiterhin genutzt werden sollte. Die Gewährleistung einheitlicher Rahmenregelung für die Bundes- und die Landesebene wird durch klare Rechtsverordnungsvorgaben gewährleistet.

## **VIII. Behördenzusammenarbeit/Verhältnis Kartellbehörden zu Regulierungsbehörden**

Der Gesetzentwurf sieht im Bereich des Energie- und Kartellrechts in Zukunft eine Aufsicht sowohl der Bundesregulierungsbehörde als auch der Kartellbehörden vor. Die Bundesregulierungsbehörde soll für den regulierten Netzbereich zuständig sein, während die Kartellbehörden weiterhin ihre Zuständigkeiten im nicht-regulierten Wettbewerbsbereich ausüben sollen. Dies führt zu einer Kompetenzsplittung, die erhebliche Abstimmungsprobleme auslösen kann. Die GEODE spricht sich daher dafür aus, dass auch der allgemeine kartellrechtliche Vollzug bei den zuständigen Regulierungsbehörden angesiedelt ist.

## **IX. Finanzierung der Bundesregulierungsbehörde/Beiträge**

§ 88 EnWG-E sieht vor, dass neben der Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwandes (§ 87 EnWG-E) von den Betreibern der Energieversorgungsnetze ein Beitrag zu den zukünftigen Kosten der Bundesregulierungsbehörde zu leisten ist. Die beitragsrelevanten Kosten sollen anteilig auf die einzelnen beitragspflichtigen Unternehmen nach Maßgabe Ihrer Umsätze als Betreiber für die Energieversorgungsnetze umgelegt und als Jahresbeitrag erhoben werden. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.

Die GEODE spricht sich entschieden gegen eine Kostenfinanzierung der Bundesregulierungsbehörde über Beiträge durch die Energieversorgungsunternehmen aus. Dies führt zu erheblichen Zusatzkosten, die letztlich wieder auf die Netznutzungsentgelte umgelegt werden müssten. Neben der Belastung der Energieversorgungsunternehmen und den hiermit verbundenen Streitigkeiten, kann es nicht Sinn und Zweck einer Regulierung sein, erhöhte Netznutzungsentgelte zu produzieren, die sich im Ergebnis negativ in erhöhten Energiepreisen bei den Verbrauchern niederschlagen.

## **X. Bußgeldvorschriften**

Die in § 91 EnWG-E geregelten umfangreichen Bußgeldvorschriften sind rechtlich vor den Hintergrund der Bestimmtheitsanforderungen der Art. 20, 103 Abs. 2 GG äußerst problematisch, da verschiedene der aufgeführten Regelungen von ihren Voraussetzungen her deutlich zu allgemein sind. Dies betrifft insbesondere die Regelungen, die sich auf gesetzliche Grundsatznormen beziehen, deren weitere Konkretisierung durch Rechtsverordnung zu erfolgen hat (vgl. insbesondere § 91 Ziff. 11, 12 EnWG-E). Auch der Bußgeldrahmen ist ausgesprochen weit gefasst.

Die GEODE spricht sich daher dringend für eine Überprüfung der Bußgeldvorschriften seitens des BMWA aus.